

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung einer Netzreserve sowie zur Regelung des Umgangs mit geplanten Stilllegungen von Energieerzeugungsanlagen zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems

(Reservekraftwerksverordnung – ResKV)

A. Problem und Ziel

Die jüngste Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes („Drittes Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften“ vom 20. Dezember 2012, BGBl. I S. 2729) beinhaltet in § 13b Absatz 1 Nummer 2 eine Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass von Regelungen für einen transparenten Prozess zur Beschaffung einer Netzreserve aus vorläufig stillgelegten Energieerzeugungsanlagen, aus von vorläufiger oder endgültiger Stilllegung bedrohten Anlagen und in begründeten Ausnahmefällen aus neuen Anlagen zum Zwecke der Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems. Durch Verordnung können gemäß § 13b Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zudem auch die staatlichen Eingriffsbefugnisse bei Kraftwerkstilllegungen, welche die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährden, näher ausgestaltet werden.

Hintergrund der Regelungen ist die seit 2011/2012 bestehende Praxis der vertraglichen Bindung von Reservekraftwerken (siehe Bericht der Bundesnetzagentur zu den Auswirkungen des Kernkraftausstiegs auf die Übertragungsnetze und die Versorgungssicherheit vom 31. August 2011). Auf Grund der derzeit bestehenden regionalen Engpässe im Süden Deutschlands ist es bis zur Fertigstellung wichtiger Netzausbauprojekte erforderlich, Reservekraftwerke für besondere Belastungssituationen insbesondere während der Wintermonate vorzuhalten, die außerhalb des Energiemarktes zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems eingesetzt werden können.

Zudem kann die weitere Stilllegung von gesicherter Erzeugungskapazität insbesondere in Süddeutschland vor dem Hintergrund der hier im Winter bereits angespannten Versorgungslage zu einer Verschärfung der Situation führen (s. Bericht der Bundesnetzagentur zum Zustand der leitungsgebundenen Energieversorgung im Winter 2011/2012 vom 3. Mai 2012). Die jüngste Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes hat daher die Möglichkeiten geschaffen, Anlagen, welche vom Betreiber stillgelegt werden sollen, vorläufig im Betrieb zu halten, wenn dies zur Gewährleistung der Systemsicherheit erforderlich ist.

Schließlich kann es mit Blick auf die Abschaltung der nächsten Kernkraftwerke erforderlich sein, in Einzelfällen auch neue Anlagen zu bauen, falls sich dies beispielsweise bei einer weiteren Verzögerung wichtiger Netzausbauvorhaben zur Gewährleistung der Systemsicherheit als notwendig herausstellen sollte.

B. Lösung

Die Verordnung soll die seit 2011/2012 bestehende Praxis der vertraglichen Bindung von Reservekraftwerken sowie den Umgang mit geplanten Stilllegungen systemrelevanter Anlagen systematisieren und kodifizieren, um Transparenz und Planungssicherheit zu verbessern. Zudem sollen die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen in begründeten Ausnahmefällen auch neuen Anlagen beschafft werden müssen.

Die wesentlichen Punkte der Verordnung betreffen die Ausgestaltung des Verfahrens und die Kriterien im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen mit bestehenden Anlagen als Reservekraftwerke (Netzreserve), die diesbezügliche Vergütung, das Verfahren zur Prüfung der Frage der Notwendigkeit des Baus von Neuanlagen für die Netzreserve und ein sich gegebenenfalls anschließendes Beschaffungsverfahren sowie das Verfahren und den Umgang mit der Ankündigung der vorläufigen Stilllegung systemrelevanter Kraftwerke.

Die Regelung zur Netzreserve richtet sich vorrangig an bestehende Energieerzeugungsanlagen, bei denen sich die Betreiber zu Stilllegung und endgültigem Austritt aus dem Markt entschieden haben. Soweit der Weiterbetrieb der Anlage systemrelevant und zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich ist, kann der Anlagenbetreiber mit dem betroffenen Übertragungsnetzbetreiber nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur einen Vertrag über die Nutzung der Anlage als Reservekraftwerk schließen. Die Vergütung erfolgt dabei wie bisher kostenbasiert. Die Überprüfung des Bedarfs an Reservekraftwerken und damit der Systemrelevanz der Stilllegung einzelner Anlagen erfolgt dabei im Rahmen einer von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich durchzuführenden Systemanalyse, deren Ergebnisse von der Bundesnetzagentur überprüft und in einem Bericht veröffentlicht werden.

Die Deckung des Bedarfs wird dann von den Übertragungsnetzbetreibern in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren ausgeschrieben. Betreiber von Anlagen, welche eine endgültige Stilllegung anstreben, können in diesem Verfahren ihre Anlage als Reservekraftwerk anbieten. Gleichzeitig wird im Rahmen der Ausschreibung die Möglichkeit einer technisch gleich geeigneten und gesicherten sowie zumindest ebenso preisgünstigen Abdeckung des Bedarfs durch Anlagen aus dem EU-Binnenmarkt oder der Schweiz überprüft.

Die jeweiligen Verfahrensschritte – Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber, Bericht der Bundesnetzagentur, Ausschreibung des Bedarfs durch den Übertragungsnetzbetreiber, Bindung der jeweiligen Kraftwerke durch Vertrag – sollen jährlich zu festen Terminen durchgeführt werden. Für das Jahr 2013 gelten gesonderte Fristen.

Teil der Netzreserve sind auch eventuell zu bauende Neuanlagen. Die Frage der Notwendigkeit des Baus von neuen Anlagen zur Gewährleistung der Systemsicherheit wird dabei im Rahmen der jährlichen Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber überprüft. Dabei sollen für einen Prognosezeitraum von jeweils fünf Jahren verschiedene Belastungsszenarien sowie Entwicklungen im Hinblick auf mögliche Verzögerungen beim Netzausbau abgebildet und technische Alternativen der Absicherung untersucht werden. Für den Fall eines entsprechenden Neubaubedarfs, der von der Bundesnetzagentur festgelegt würde, schreiben die Übertragungsnetzbetreiber Bau und Betrieb der Anlage aus. Die Anlage, die dann wie die bestehenden kontrahierten Anlagen außerhalb des Markts für die Systemsicherheit eingesetzt würde, soll grundsätzlich von interessierten Kraftwerksbetreibern gebaut und betrieben werden. Die Vergütung ergibt sich aus dem Ausschreibungsverfahren.

Im Rahmen der Präzisierung der gesetzlichen Vorgaben für den Umgang mit der geplanten Stilllegung systemrelevanter Kraftwerke werden insbesondere die Fälle der vorläufigen Stilllegung näher ausgestaltet. Die unternehmerische Freiheit des Anlagenbetreibers,

seine Anlage vorläufig stillzulegen, bleibt erhalten. Ausschließlich im Falle der Gefährdung der Systemsicherheit durch die vorläufige Stilllegung einer Anlage, kann der Übertragungsnetzbetreiber den Anlagenbetreiber zur Bereithaltung der Anlage für die Absicherung von Notfällen verpflichtet. Dem Betreiber werden die hierfür erforderlichen Kosten erstattet. Nicht erstattungsfähig sind Kosten, welche dem Betreiber ohnehin für die betreffende Anlage beispielsweise im Hinblick auf eine spätere Rückkehr an den Markt entstanden wären. Das Gesetz sieht zur Vermeidung von Fehlanreizen und Marktverzerrungen für Fälle der Verpflichtung von Anlagen bei vorläufigen Stilllegungen Auflagen im Hinblick auf eine spätere Rückkehr an den Energiemarkt vor (Einhaltung einer Fünfjahresfrist, Rückzahlungsverpflichtung von Leistungspreisbestandteilen). Der Betreiber unterliegt keinen diesbezüglichen Einschränkungen, wenn er keine Leistungspreisbestandteile in Anspruch nimmt.

Die Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet. Entsprechend stellen die Vorgaben eine Übergangsregelung bis zu einer Entscheidung im Hinblick auf den zukünftigen Rahmenbedingungen des Energiemarktes dar.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Pflicht der Betreiber von Kraftwerken zur frühzeitigen Anzeige von Stilllegungsplänen, der Aufwand der Übertragungsnetzbetreibern durch die Prüfung der Systemrelevanz von Kraftwerken und die Erstellung umfassender Netzberechnungen ergeben sich bereits auf Grund des Gesetzes. In diesem Zusammenhang wurde von einem Erfüllungsaufwand der Betreiber von Kraftwerken im Hinblick auf eine frühzeitige Anzeige von Stilllegungsplänen von jährlich 5 500 Euro ausgegangen. Der Aufwand der Übertragungsnetzbetreiber für die Erstellung umfassender Netzberechnungen und durch die Prüfung der Systemrelevanz von Kraftwerken wurde auf jährlich 500 000 Euro geschätzt. Die den Übertragungsnetzbetreibern entstehenden Kosten für die Auswertung und Umsetzung der Berechnungen wurden auf rund 330 000 Euro im Jahr geschätzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ländern und Kommunen entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Dem Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Kosten für Bereithaltung und Einsatz von Kraftwerken im Rahmen der Netzreserve oder auf Grundlage der gesetzlichen Eingriffsbefugnisse entstehen bereits auf Grund des Gesetzes.

In diesem Zusammenhang wurden die Mehrkosten für Bereithaltung und Einsatz von bestehenden Anlagen als Reservekraftwerke auf 80 Millionen Euro pro Jahr geschätzt. Dies würde zu einem Anstieg der Netzentgelte für Haushaltskunden in Höhe von ca. 0,024 Cent pro Kilowattstunde führen. Für einen 4-Personen-Haushalt mit einem Durchschnittsverbrauch von 3.500 Kilowattstunden pro Jahr würden sich dadurch Mehrkosten in Höhe von rd. 0,84 Euro pro Jahr ergeben.

Auf Grundlage der Verordnung können in begründeten Ausnahmefällen auch neue Anlagen zum Zwecke der Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems beschafft werden. Die Notwendigkeit einer solchen Beschaffung muss sich aus der Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber sowie aus der entsprechenden Bestätigung der Bundesnetzagentur ergeben. Eine genaue Quantifizierung der Kosten ist nicht möglich. Die Kosten hängen vom konkreten Anlagentyp, der zugebauten Leistung, vom Standort, von der Einsatzhäufigkeit sowie von der Entwicklung der Investitions-, Kapital und Brennstoffkosten ab. Es wird geschätzt, dass Mehrkosten von ca. 90 Millionen Euro je Gigawatt zugebauter Leistung je Jahr entstehen könnten (Gasturbine, Investitionskosten von 0,55 Millionen Euro je Megawatt, Abschreibung über 15 Jahre, einschließlich Kapitalkosten, Personalkosten, Instandhaltung, Wartung, Brennstoffkosten).

Bei einer zugebauten Leistung von 1 Gigawatt würden sich für einen Vierpersonenhaushalt mit einem Durchschnittsverbrauch von 3.500 Kilowattstunden pro Jahr weitere zusätzliche Mehrkosten in Höhe von rd. 0,95 Euro pro Jahr für einen Zeitraum von 15 Jahren ergeben.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung einer Netzreserve sowie zur Regelung des Umgangs mit geplanten Stilllegungen von Energieerzeugungsanlagen zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems

(Reservekraftwerksverordnung – ResKV)

Vom ...

Auf Grund des § 13b Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich, Vorrang der Netzreserve, Umgang mit bestehenden Verträgen

(1) Diese Verordnung regelt das Verfahren der Beschaffung einer Netzreserve aus bestehenden Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie (Anlagen) und in begründeten Ausnahmefällen aus neu zu errichtenden Anlagen zum Zwecke der Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems auf Grundlage von § 13b Absatz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie präzisiert zudem die Bestimmungen zum Umgang mit geplanten Stilllegungen von Energieerzeugungsanlagen auf Grundlage von § 13 Absatz 1a und 1b, § 13a sowie § 13b Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(2) Die Bildung einer Netzreserve erfolgt auf Grundlage des Abschlusses von Verträgen zwischen Übertragungsnetz- und Anlagenbetreibern nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur über die Nutzung bestimmter Anlagen gemäß den Bestimmungen der §§ 2 bis 9 (vertragliches Schuldverhältnis). Der Einsatz der Anlagen der Netzreserve erfolgt dann auf Grundlage der abgeschlossenen Verträge. Die Bildung und der Einsatz der Netzreserve nach Satz 1 erfolgt vorrangig zur Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen zum Umgang mit geplanten Stilllegungen von Anlagen.

(3) Bestehende Verträge und Optionen, welche von Übertragungsnetzbetreibern in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur für die Nutzung von Reservekraftwerken für die Winter 2011/2012 und 2012/2013 abgeschlossen wurden, werden durch die Vorgaben der Verordnung nicht berührt.

§ 2

Zweck der Bildung einer Netzreserve, Systemsicherheit

(1) Zweck der Bildung einer Netzreserve ist die Vorhaltung von Erzeugungskapazitäten zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems.

(2) Eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems liegt vor, wenn örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige

Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Maßstab ist der Erhalt der Systemsicherheit im Sinne von Satz 1 unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik für den sicheren Netzbetrieb im Sinne von § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 3

Prüfung und Bestätigung des Bedarfs an Erzeugungskapazität für die Netzreserve

(1) Die Bundesnetzagentur prüft bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres den Bedarf an Erzeugungskapazität für die Netzreserve. Ein eventuell bestehender Bedarf wird von ihr bestätigt. Die Bestätigung ist nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar. Die Ergebnisse der Prüfung, die Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 2, die dieser zu Grunde liegenden Annahmen, Parameter und Szenarien und gegebenenfalls die Bestätigung werden in einem Bericht veröffentlicht.

(2) Grundlage der Prüfung ist eine von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich gemeinsam erstellte Analyse der verfügbaren gesicherten Erzeugungskapazitäten, ihrer wahrscheinlichen Entwicklung im Hinblick auf den jeweils folgenden Winter sowie die jeweils folgenden fünf Jahren und des eventuellen Bedarfs an Netzreserve (Systemanalyse). Kommen die Übertragungsnetzbetreiber in der Systemanalyse zu dem Schluss, dass die Beschaffung einer neuen Anlage zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach § 8 erforderlich ist, sind eventuelle alternative Maßnahmen darzustellen und zu bewerten. Die der Systemanalyse zu Grunde liegenden Annahmen, Parameter und Szenarien sind bis spätestens zum 1. Januar eines jeden Jahres mit der Bundesnetzagentur abzustimmen. Die Systemanalyse ist ihr bis spätestens zum 1. April eines jeden Jahres zu übermitteln.

(3) Maßstab der Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber und der Prüfung der Bundesnetzagentur ist die Vermeidung einer Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Sinne von § 2 Absatz 2 durch Vorhaltung von Erzeugungskapazitäten insbesondere als Redispatchpotential. Bei der Systemanalyse sind insbesondere bestehende Netzengpässe und mögliche Entwicklungen im Hinblick auf den Netzausbau zu berücksichtigen. Die für die Zwecke der Gewährleistung der Systemsicherheit auf Grundlage bestehender Verträge im Sinne von § 1 Absatz 3 verfügbaren Erzeugungskapazitäten sind im Rahmen der Systemanalyse nicht als zusätzlicher Bedarf auszuweisen.

§ 4

Verfahren, Möglichkeit zur Interessenbekundung

(1) Im Falle eines von der Bundesnetzagentur nach § 3 bestätigten zusätzlichen Bedarfs an Erzeugungskapazität für die Netzreserve, veröffentlicht der jeweils betroffene Übertragungsnetzbetreiber in Übereinstimmung mit der Bestätigung bis spätestens zum 1. Mai eines jeden Jahres die konkreten Anforderungen an die erforderlichen Anlagen einschließlich eventueller Anforderungen an den Standort und die technischen Parameter.

(2) Die Betreiber von Anlagen können bis spätestens zum 15. Mai eines jeden Jahres ihr Interesse am Abschluss eines Vertrages zur Aufnahme ihrer Anlage in die Netzreserve bekunden. Bei gleicher technischer Eignung mehrerer angebotener Anlagen im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsver-

sorgungssystems berücksichtigt der betroffene Übertragungsnetzbetreiber das preisgünstigste Angebot. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Vertrages.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber führen die Verhandlungen mit den Betreibern der Anlagen und schließen nach Möglichkeit bis spätestens zum 15. Juli eines jeden Jahres Verträge über die Nutzung der Anlagen für die Netzreserve ab.

§ 5

Verträge mit Betreibern bestehender Anlagen

(1) Der Abschluss von Verträgen mit Betreibern von Anlagen erfolgt durch den Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone die betreffende Anlage angeschlossen ist, nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur. Der Übertragungsnetzbetreiber im Sinne von Satz 1 ist auch berechtigt, Verträge mit den Betreibern geeigneter Anlagen im europäischen Energiebinnenmarkt und der Schweiz abzuschließen. Die Vertragsdauer kann bis zu 24 Monate, in begründeten Fällen auch länger betragen.

(2) Ein Vertrag mit einem Betreiber einer Anlage im Inland darf nur abgeschlossen werden, wenn die Anlage

1. systemrelevant im Sinne von § 13a Absatz 2 Satz 8 und 9 des Energiewirtschaftsgesetzes ist;
2. der Betreiber sich verpflichtet, die für die Netzreserve genutzte Anlage nach Ablauf des Vertrages bis zur endgültigen Stilllegung nicht mehr am Energiemarkt einzusetzen;
3. die Anzeigefrist nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zum Beginn des geplanten Einsatzes in der Netzreserve verstrichen ist oder die Anlage bereits vorläufig stillgelegt ist und
4. alle gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Anforderungen an den Betrieb der Anlage für die Vertragsdauer erfüllt sind oder sich die Anlage in einem materiell genehmigungsfähigen Zustand befindet.

(3) Ein Vertrag mit einem Betreiber einer Anlagen im europäischen Energiebinnenmarkt und in der Schweiz darf abgeschlossen werden, wenn die betreffende Anlage

1. geeignet ist, zur Lösung der konkreten Systemsicherheitsprobleme in Deutschland beizutragen;
2. die jeweils nach nationalem Recht des betroffenen Staates zuständigen Behörden keine Einwände im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit erheben;
3. die Bindung für den erforderlichen Zeitraum gesichert und
4. bei gleicher technischer Eignung mindestens genauso preisgünstig wie die Nutzung von Erzeugungsanlagen in Deutschland ist.

Vergütung bestehender Anlagen in der Netzreserve

(1) Die durch die Nutzung der bestehenden Anlagen für die Netzreserve entstehenden Kosten werden erstattet. Kosten, welche auch im Fall einer Stilllegung angefallen wären, sowie Opportunitätskosten sind nicht erstattungsfähig. Der Umfang der Kostenerstattung wird in den jeweiligen Verträgen auf Grundlage der Kostenstruktur der konkreten Anlage nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur festgelegt. Die durch den Vertrag entstehenden Kosten der Übertragungsnetzbetreiber werden durch Festlegung der Bundesnetzagentur zu einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 und § 32 Absatz 1 Nummer 4 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung als verfahrensregulierte Kosten nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorgaben anerkannt.

(2) Die Kostenregelung umfasst die folgenden Punkte:

1. im Rahmen der Erzeugungsauslagen wird ein Arbeitspreis in Form der notwendigen Auslagen für eine konkrete Einspeisung der Anlage gewährt;
2. im Rahmen der Betriebsbereitschaftsauslagen werden die einmaligen Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage berücksichtigt; Kosten im Sinne von Satz 1 sind auch die Kosten erforderlicher immissionsschutzrechtlicher Prüfungen sowie die Kosten der Reparatur außergewöhnlicher Schäden;
3. im Rahmen der Betriebsbereitschaftsauslagen wird zudem ein Leistungspreis für die Bereithaltung der betreffenden Anlage gewährt. Hierbei werden die Kosten berücksichtigt, welche dem Betreiber zusätzlich und fortlaufend auf Grund der Vorhaltung der Anlage für die Netzreserve entstehen. Der Leistungspreis kann als pauschalierter Betrag (Euro je Megawatt) zu Vertragsbeginn auf Grundlage von im konkreten Fall ermittelten Erfahrungswerten der jeweiligen Anlage festgelegt werden. Die Bundesnetzagentur kann die der Anlage zurechenbaren Gemeinkosten eines Betreibers bis zu einer Höhe von 5 Prozent der übrigen Kosten dieser Nummer pauschal anerkennen. Der Nachweis höherer Gemeinkosten durch den Betreiber ist möglich.

Art des Einsatzes der Netzreserve

(1) Anlagen der Netzreserve dürfen ausschließlich außerhalb des Energiemarktes nach Maßgabe der von den Übertragungsnetzbetreibern angeforderten Systemsicherheitsmaßnahmen eingesetzt werden.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber setzen die Anlagen der Netzreserve auf Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Prognosen unter Berücksichtigung der technischen Randbedingungen ein. Der Einsatz erfolgt nachrangig zu anderen geeigneten Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und 1a des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit diese zur Gewährleistung der Systemsicherheit nach § 2 Absatz 2 ausreichend sind.

Ausnahmefall der Beschaffung neuer Anlagen für die Netzreserve

(1) Voraussetzung für eine Beschaffung der Netzreserve aus neuen Anlagen ist die Bestätigung eines entsprechenden Bedarfes durch die Bundesnetzagentur nach § 3 Absatz 1 Satz 2.

(2) Soweit die Bundesnetzagentur gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 einen Bedarf für die Beschaffung einer neuen Anlage bestätigt, ist der betroffene Übertragungsnetzbetreiber berechtigt und im Rahmen der Möglichkeiten verpflichtet, neue Anlagen für die Netzreserve im entsprechenden Umfang zu beschaffen.

(3) Der Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, Errichtung und Betrieb der Anlage in einem transparenten, diskriminierungsfreien Verfahren nach den Vorgaben der Sektorverordnung vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2570) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung auszuschreiben.

(4) Soweit im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 2 kein Ergebnis erzielt werden kann, kann der Übertragungsnetzbetreiber nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur, eine neue Anlage als besonderes netztechnisches Betriebsmittel an geeigneter Stelle errichten und betreiben. Im Hinblick auf die Art des Einsatzes der Anlage während und nach Ende der Nutzung im Rahmen der Netzreserve sind die §§ 7 und 9 Absatz 3 Nummer 2 entsprechend anzuwenden. Die durch die neue Anlage verursachten Kosten der Übertragungsnetzbetreiber werden durch Festlegung der Bundesnetzagentur zu einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 und § 32 Absatz 1 Nummer 4 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung als verfahrensregulierte Kosten nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorgaben anerkannt.

Wesentliche Bestandteile des Vertrags bei neuen Anlagen

(1) Der Abschluss von Verträgen mit Betreibern neu zu errichtender Anlagen erfolgt durch den Übertragungsnetzbetreiber, an dessen Netz die betreffende Anlage angeschlossen werden soll, nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur. Die durch den Vertrag entstehenden Kosten der Übertragungsnetzbetreiber werden durch Festlegung der Bundesnetzagentur zu einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 und § 32 Absatz 1 Nummer 4 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung als verfahrensregulierte Kosten nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorgaben anerkannt.

(2) Der Betreiber der Anlage verpflichtet sich, die Anlage für die Dauer der Nutzung im Rahmen der Netzreserve ausschließlich nach Maßgabe von angeforderten Systemsicherheitsmaßnahmen im Sinne von § 7 zu betreiben. Die betreffende Anlage muss nicht fabrikneu sein.

(3) Der Betreiber der Anlage verpflichtet sich, die Anlage nach Ende der Nutzung im Rahmen der Netzreserve:

1. dem Übertragungsnetzbetreiber weiterhin als besonderes netztechnisches Betriebsmittel zur Nutzung zur Verfügung zu stellen; die Anlage muss dann weiter ausschließlich außerhalb des Energiemarktes zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems eingesetzt werden oder
2. die Anlage nach Vertragsende abzubauen und zu verkaufen. Erlöse stehen dem Übertragungsnetzbetreiber zu und werden als kostenmindernde Erlöse auf die Erlösobergrenze des betreffenden Übertragungsnetzbetreibers im Sinne der Anreizregulierungsverordnung angerechnet.

§ 10

Anzeigepflicht und Stilllegungsverbot bei geplanten Stilllegungen

(1) Im Hinblick auf die Pflichten der Betreiber von Anlagen zur Anzeige einer Stilllegung nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, zur Unterlassung der Stilllegung nach § 13a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, zur Bereithaltung der Anlage nach § 13a Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie zur Anpassung der Einspeisung nach § 13 Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes gelten Anlagen oder Teilkapazitäten von Anlagen eines Betreibers, bei denen die Summe der Netto-Nennwirkleistungen aller an einem Netzknoten angeschlossenen Anlagen den jeweiligen Schwellenwert überschreitet, als eine Anlage.

(2) Vorläufige Stilllegungen im Sinne von § 13a Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind Maßnahmen, die bewirken, dass die Anlage nicht innerhalb von einer Woche ab Anforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber wieder in einen Betriebszustand versetzt werden kann, um eine angeforderte Anpassung ihrer Einspeisung nach § 13 Absatz 1a Satz 1 und 2 oder Absatz 1b des Energiewirtschaftsgesetzes umzusetzen.

(3) Anlagen, die vom 1. April bis zum 30. September im Sinne von Absatz 2 vorläufig stillgelegt werden, Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend Energie zur Eigenversorgung erzeugen und Anlagen, die ausschließlich im Saisonbetrieb Energie für gewerbliche Zwecke erzeugen, unterliegen unbeschadet der Pflicht zur Anzeige ihrer Stilllegung nach § 13a Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht dem Stilllegungsverbot nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz, wenn die Anzeige vier Wochen vor dem Termin der vorläufigen Stilllegung erfolgt ist.

(4) Revisionen im Sinne von § 13a Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes gleichgestellt sind Maßnahmen, die der Ertüchtigung der Anlage unabhängig von regelmäßigen Plänen dienen. Eine Ertüchtigung liegt vor, wenn wesentliche Anlagenteile modernisiert oder wieder in Stand gesetzt werden.

(5) Eine Stilllegung von Anlagen vor Ablauf der Frist nach § 13a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist möglich, wenn der Übertragungsnetzbetreiber hierdurch keine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erwartet und er dem Anlagenbetreiber dies durch die Mitteilung nach § 11 Absatz 1 mitgeteilt hat.

Verfahren bei geplanter vorläufiger Stilllegung, Art des Einsatzes, Vergütung

(1) Der systemverantwortliche Betreiber des Übertragungsnetzes prüft nach Eingang der Anzeige einer vorläufigen Stilllegung nach § 13a Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz unverzüglich, ob die vorläufige Stilllegung der Anlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann. Er teilt dem Anlagenbetreiber unverzüglich das Ergebnis der Prüfung sowie die entsprechende Begründung schriftlich mit.

(2) Wird der Betreiber einer Anlage, die vorläufig stillgelegt werden sollte, nach § 13 Absatz 1a Satz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zu einer längeren Bereithaltung und dem Einsatz seiner Anlage zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems verpflichtet, ist im Hinblick auf die Art des Einsatzes § 7 entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf angemessene Vergütung umfasst:

1. die Erstattung der Erzeugungsauslagen nach § 13 Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Erzeugungsauslagen bestimmen sich nach § 6 Absatz 2 Nummer 1;
2. die Erstattung der Betriebsbereitschaftsauslagen nach § 13 Absatz 1b des Energiewirtschaftsgesetzes. Im Rahmen der Betriebsbereitschaftsauslagen werden die für die Vorhaltung und gegebenenfalls die Herstellung der Betriebsbereitschaft der betreffenden Anlage notwendigen Kosten erstattet (Grundsatz der Kostenerstattung). Es werden ausschließlich die Kosten berücksichtigt, welche dem Betreiber zusätzlich auf Grund der Bereitstellung der Anlage für von den Übertragungsnetzbetreibern angeforderte Systemsicherheitsmaßnahmen entstehen. Kosten, welche auch im Fall einer vorläufigen Stilllegung oder im Hinblick auf eine spätere Rückkehr in den Energiemarkt angefallen wären sowie Opportunitätskosten sind nicht erstattungsfähig.

(3) Darf die Anlage eines Betreibers nach § 13 Absatz 1b Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes für die Dauer von fünf Jahren ausschließlich nach Maßgabe angeforderter Systemsicherheitsmaßnahmen betrieben werden und entfällt während dieser Zeit die Systemrelevanz der Anlage, so hat der Anlagenbetreiber bis zum Ablauf der fünf Jahre einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 13a Absatz 3 Satz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(4) Die Pflicht des Anlagenbetreibers zur Rückerstattung der Betriebsbereitschaftsauslagen bei einer Rückkehr an den Energiemarkt nach Ablauf der Fünfjahresfrist nach § 13 Absatz 1b Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes erstreckt sich ausschließlich auf den Restwert investiver Vorteile, welche der Betreiber im Rahmen der Betriebsbereitschaftsauslagen erhalten hat. Maßgeblich ist der Restwert zum Zeitpunkt der Rückkehr in den Energiemarkt.

(5) Die durch die Verpflichtung des Anlagenbetreibers nach Absatz 2 und 3 entstehenden Kosten der Übertragungsnetzbetreiber werden durch Festlegung der Bundesnetzagentur zu einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 und § 32 Absatz 1 Nummer 4 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung als verfahrensregulierte Kosten nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorgaben anerkannt.

§ 12

Verfahren bei geplanter endgültiger Stilllegung von Anlagen, Art des Einsatzes, Vergütung

(1) Die Begründung der Notwendigkeit der Ausweisung einer im Sinne von § 13a Absatz 2 Satz 8 und 9 des Energiewirtschaftsgesetzes systemrelevanten Anlage im Falle einer geplanten endgültigen Stilllegung soll sich aus der Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber oder dem Bericht der Bundesnetzagentur nach § 3 ergeben. Die Begründung kann sich auf die Liste systemrelevanter Gaskraftwerke nach § 13c Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes stützen.

(2) Ist einem Betreiber die endgültige Stilllegung seiner Anlage nach § 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes verboten, so ist im Hinblick auf die Bemessung der Vergütung der Anlagenbetreiber durch Erzeugungs- und Betriebsbereitschaftsauslagen sowie für die Anerkennung der hierdurch verursachten Kosten der Übertragungsnetzbetreiber die Regelungen des § 6 und im Hinblick auf die Nutzung der Anlage für Zwecke der Gewährleistung der Systemsicherheit § 7 entsprechend anzuwenden.

§ 13

Sonderregelungen, Evaluierung

(1) Im Jahr 2013 erfolgt die Prüfung des Bedarfs an Netzreserve im Hinblick auf den Winter 2013/2014 gemäß § 3 durch die Bundesnetzagentur und die Übertragungsnetzbetreiber sowie eine eventuelle Bestätigung der Bundesnetzagentur abweichend von den in den §§ 3 und 4 genannten Fristen zu folgenden Terminen:

1. Veröffentlichung des Berichtes der Bundesnetzagentur im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 2 im Hinblick auf den Bedarf sowie gegebenenfalls Bekanntgabe der konkreten Anforderungen an die Anlage durch den Übertragungsnetzbetreiber im Sinne von § 4 Absatz 1: bis 15. September 2013
2. Eventuelle Frist zur Interessenbekundung durch Kraftwerksbetreiber: 1. Oktober 2013
3. Eventueller Abschluss von Verträgen: bis 15. Oktober 2013

(2) Im Jahr 2013 erfolgt die Prüfung des Bedarfs an Netzreserve im Hinblick auf die kommenden fünf Jahre gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 8 durch die Bundesnetzagentur und die Übertragungsnetzbetreiber sowie eine eventuelle Bestätigung der Bundesnetzagentur abweichend von den in § 3 genannten Fristen unverzüglich. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Prüfung des Bedarfs an Netzreserve sowie eine eventuelle Bestätigung im Hinblick auf die kommenden drei Jahre spätestens im September 2013.

(3) Im Rahmen der Überprüfung nach § 63 Absatz 2a des Energiewirtschaftsgesetzes wird insbesondere auch die Möglichkeit einer zukünftigen Änderung der Art der Beschaffung der Netzreserve für den Zeitraum ab 2015/2016 untersucht.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung soll die seit 2011/2012 bestehende Praxis der vertraglichen Bindung von Reservekraftwerken sowie den Umgang mit geplanten Stilllegungen systemrelevanter Anlagen systematisieren und kodifizieren, um Transparenz und Planungssicherheit zu verbessern. Zudem sollen die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen in begründeten Ausnahmefällen auch neue Anlagen beschafft werden müssen.

Die wesentlichen Punkte der Verordnung betreffen die Ausgestaltung des Verfahrens und der Kriterien im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen mit bestehenden Anlagen als Reservekraftwerke (Netzreserve), die diesbezügliche Vergütung, das Verfahren zur Prüfung der Frage der Notwendigkeit des Baus von Neuanlagen für die Netzreserve und ein sich gegebenenfalls anschließendes Beschaffungsverfahren sowie das Verfahren und den Umgang mit einer Ankündigung der vorläufigen Stilllegung systemrelevanter Kraftwerke.

Die Verordnung umfasst zwei Bereiche. Im Bereich der Netzreserve (§§ 2 bis 9 der Verordnung) werden Vorgaben für eine vertragliche Bindung von Reservekraftwerken durch Übertragungsnetzbetreiber und Bundesnetzagentur geregelt. Im zweiten Bereich (§§ 10 bis 12 der Verordnung) werden die gesetzlichen Eingriffsbefugnisse der §§ 13 Absatz 1a und 1b sowie 13a des Energiewirtschaftsgesetzes präzisiert.

Die Regelung zur Netzreserve richtet sich vorrangig an bestehende Anlagen, bei denen sich die Betreiber zu Stilllegung und endgültigem Austritt aus dem Markt entschieden haben. Soweit der Weiterbetrieb der Anlage systemrelevant und zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich ist, kann der Anlagenbetreiber mit dem betroffenen Übertragungsnetzbetreiber sowie in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur einen Vertrag über die Nutzung der Anlage als Reservekraftwerk schließen. Die Vergütung erfolgt dabei wie bisher kostenbasiert.

Die Überprüfung des Bedarfs an Reservekraftwerken und damit auch der Systemrelevanz der Stilllegung einzelner Anlagen erfolgt im Rahmen einer von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich durchzuführenden Systemanalyse, deren Ergebnisse von der Bundesnetzagentur überprüft und in einem Bericht jeweils bis zum 1. Mai eines Jahres veröffentlicht werden. Maßstab der Prüfung ist die Gewährleistung der Systemsicherheit durch Bereithaltung gesicherter Erzeugungsleistung insbesondere als Redispatchpotential. Negative Veränderungen und entsprechender Handlungsbedarf für Übertragungsnetzbetreiber und Bundesnetzagentur gegenüber der jetzigen Situation können sich dabei durch die Ankündigung weiterer Stilllegungen systemrelevanter Kraftwerke sowie durch die gesetzlich determinierten Termine der Abschaltung von Kernkraftwerken ergeben.

Die Deckung des Bedarfs wird dann von den Übertragungsnetzbetreibern in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren ausgeschrieben. Betreiber von Anlagen, welche eine endgültige Stilllegung anstreben, können in diesem Verfahren ihre Anlage als Reservekraftwerk anbieten. Gleichzeitig überprüft der Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit einer technisch gleich geeigneten und gesicherten sowie zu-mindest ebenso preisgünstigen Abdeckung des Bedarfs durch Anlagen aus dem EU-Binnenmarkt oder der Schweiz oder durch Anlagen, welche sich derzeit in der „Kaltreserve“ befinden.

Die Netzreserve wird außerhalb des Energiemarktes zur Gewährleistung der Systemsicherheit insbesondere als Redispatchpotential eingesetzt. Der Einsatz erfolgt nachrangig zu anderen Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und 1a und vor Notfallmaßnahmen nach §

13 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Möglichkeit einer ergänzenden Absicherung des Strommarktes durch vorbeugenden Einsatz der Reservekraftwerke am Spotmarkt (day-ahead) zum börsentechnischen Höchstpreis soll derzeit nicht genutzt werden. Der derzeitige Ansatz der Nutzung der Kraftwerke zur Gewährleistung der Systemsicherheit ist ausreichend und hat sich bewährt. Die Frage soll im Rahmen der Zwischenüberprüfung gemäß § 63 Absatz 2a des Energiewirtschaftsgesetzes erneut überprüft werden.

Die jeweiligen Verfahrensschritte – Systemanalyse durch Übertragungsnetzbetreiber, Bericht der Bundesnetzagentur und ggfs. Bestätigung des Bedarfs, Ausschreibung des Bedarfs durch den Übertragungsnetzbetreiber, Bindung der jeweiligen Kraftwerke durch Vertrag – soll jährlich zu festen Terminen durchgeführt werden. Für das Jahr 2013 gelten gesonderte Fristen.

Teil der Netzreserve können auch eventuell zu bauende Neuanlagen sein. Die Frage der Notwendigkeit des Baus von neuen Anlagen zur Gewährleistung der Systemsicherheit wird dabei im Rahmen der jährlichen Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber überprüft. Dabei sollen für einen Prognosezeitraum von jeweils fünf Jahren verschiedene Belastungsszenarien sowie Entwicklungen im Hinblick auf mögliche Verzögerungen beim Netzausbau abgebildet und verschiedene technische Alternativen der Absicherung untersucht werden. Ein Neubau ist erforderlich, wenn die Systemanalyse ergibt, dass die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nicht allein durch bestehende Anlagen oder alternative Maßnahmen gesichert werden kann oder eine Ertüchtigung bestehender Anlagen im Vergleich zur Beschaffung einer neuen Anlage nicht wirtschaftlich ist.

Im Fall eines entsprechenden Neubaubedarfs, der von der Bundesnetzagentur festgelegt würde, schreibt der Übertragungsnetzbetreiber Bau und Betrieb einer entsprechenden Anlage aus. Die Anlage, die dann wie die bestehenden Anlagen der Netzreserve außerhalb des Markts für die Systemsicherheit eingesetzt würde, soll grundsätzlich von interessierten Kraftwerksbetreibern gebaut und betrieben werden. Die Preisfindung erfolgt im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens.

Im Rahmen der Präzisierung der gesetzlichen Vorgaben für den Umgang mit der geplanten Stilllegung systemrelevanter Kraftwerke werden insbesondere die Fälle der vorläufigen Stilllegung näher ausgestaltet. Die unternehmerische Freiheit des Anlagenbetreibers, seine Anlage vorläufig stillzulegen, bleibt erhalten. Ausschließlich im Falle der Systemrelevanz oder der Gefährdung der Systemsicherheit durch die vorläufige Stilllegung einer Anlage, kann der Übertragungsnetzbetreiber den Anlagenbetreiber zur Bereithaltung der Anlage für die Absicherung von Notfällen verpflichten. Der Betreiber erhält die hierfür erforderlichen Kosten erstattet. Nicht erstattungsfähig sind Kosten, welche dem Betreiber ohnehin für die betreffende Anlage beispielsweise im Hinblick auf eine spätere Rückkehr an den Markt entstanden wären.

Das Gesetz sieht zur Vermeidung von Fehlanreizen und Marktverzerrungen für Fälle der Verpflichtung von Anlagen bei vorläufigen Stilllegungen Auflagen im Hinblick auf eine spätere Rückkehr an den Energiemarkt (Einhaltung einer Fünf-Jahresfrist, Rückzahlungsverpflichtung von Leistungspreisbestandteilen) vor. Der Betreiber unterliegt keinen diesbezüglichen Einschränkungen, wenn er keine Leistungspreisbestandteile in Anspruch nimmt.

Die Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet. Entsprechend stellen die Vorgaben eine Übergangsregelung bis zu einer Entscheidung im Hinblick auf den zukünftigen Rahmenbedingungen des Energiemarktes dar.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich, Vorrang der Netzreserve, Umgang mit bestehenden Verträgen)

Zu Absatz 1

Die Norm stellt den Anwendungsbereich der Verordnung klar.

Zu Absatz 2

Es wird das Verhältnis zwischen den Normen zur Netzreserve (§§ 2 bis 9 der Verordnung) und den Normen zum Umgang mit der geplanten Stilllegung von Anlagen klargestellt. Die Bildung der Netzreserve erfolgt durch vertraglich zu begründende Schuldverhältnisse mit den jeweiligen Kraftwerksbetreibern. Die Übertragungsnetzbetreiber verfügen damit über ein im Einvernehmen zwischen ihnen und den Anlagenbetreibern nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur geschaffenes Instrument zur Gewährleistung der Systemsicherheit, welches sie in Notfällen insbesondere zum Redispatch nutzen können. Bildung und Einsatz dieser Netzreserve haben daher grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung der gesetzlichen Eingriffsbefugnisse im Hinblick auf den Umgang mit der geplanten Stilllegung von Anlagen, die in den §§ 10 bis 12 der Verordnung präzisiert werden. Letztere kommen subsidiär für alle Fälle der geplanten Stilllegung zur Anwendung, für die kein entsprechender Vertrag abgeschlossen wurde oder die – wie die Fälle einer geplanten vorläufigen Stilllegung von Anlagen – nicht dem Anwendungsbereich der Netzreserve unterfallen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft den Umgang mit den im Hinblick auf die derzeit genutzten Reservekraftwerke von Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur bereits eingegangenen Verpflichtungen und Optionen. Es wird klargestellt, dass diese durch die neuen Vorgaben nicht berührt werden.

Zu § 2 (Zweck der Bildung einer Netzreserve, Systemsicherheit)

Zu Absatz 1

Es wird präzisiert, dass die Netzreserve der Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems dient.

Zu Absatz 2

Dabei wird klargestellt, dass sich der Begriff der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems auf die Systemsicherheit im Sinne der § 13 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes bezieht. Hierdurch erfolgt die Abgrenzung zur leistungsbilanziellen Versorgungssicherheit, welche auf die Gewährleistung der Abdeckung der Nachfrage nach Strom in Deutschland durch Gewährleistung eines ausreichenden Gesamtangebotes an Kraftwerksleistung abzielt. Als Maßstab wird der Erhalt der Systemsicherheit unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik für den sicheren Netzbetrieb im Sinne des § 49 EnWG festgelegt. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind Regeln, die von der Mehrheit der Fachleute als richtig anerkannt sind und in der Praxis erprobt sind. Neben den in § 49 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten technischen Regeln, zu denen auch die Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber („Transmission code“) gehören, zählen hierzu auch europäische Sicherheitsstandards wie die einschlägigen Regelungen des Verbandes Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (entso-e - European Network of Transmission System Operators for Electricity, Operational Handbook von 2009).

Die Ermächtigung zur Regelung durch die Verordnung stützt sich auf § 13b Absatz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 3 (Prüfung und Bestätigung des Bedarfs an Erzeugungskapazität für die Netzreserve)

Die Überprüfung des Bedarfs an Erzeugungskapazitäten für die Reservekraftwerken erfolgt in einem zweistufigen Verfahren, das jährlich zu festen Terminen durchgeführt wird.

Ausgangspunkt ist eine von den Übertragungsnetzbetreibern jeweils bis zum 1. April durchzuführende Systemanalyse.

Maßstab der Analyse ist die Gewährleistung der Systemsicherheit im Sinne von § 2 Absatz 2 im Sinne eines vorsorglichen Handelns. In diesem Rahmen wird überprüft, ob ausreichend Erzeugungskapazitäten insbesondere als Redispatchpotenzial zur Vermeidung von Netzengpässen und gegebenenfalls auch zur Beherrschung von Spannungsproblemen im Hinblick auf die Einhaltung der entsprechenden anerkannten Regeln der Technik für einen sicheren Netzbetrieb vorhanden ist. Dementsprechend dürfen bei der Systemanalyse nur Erzeugungskapazitäten und Leitungen zu Grunde gelegt werden, deren zukünftige Verfügbarkeit hinreichend gesichert ist. Ein Indikator für die zukünftige Verfügbarkeit einer Anlage oder Leitung ist das Vorliegen einer bestandskräftigen Genehmigung. Ein eventueller Bedarf an Erzeugungskapazität für die Netzreserve ergibt sich dabei insbesondere aus der Differenz des erforderlichen Redispatchpotenzials und des tatsächlichen vorhandenen Potenzials aus den im Markt befindlichen, regional einsetzbaren Erzeugungskapazitäten. Dabei sind die in den letzten Jahren bereits vertraglich für längere Zeiträume gebundenen Reservekraftwerke nicht als zusätzlich zu deckender Bedarf anzusetzen. Die zu Grunde liegenden Szenarien und Annahmen der Systemanalyse müssen zuvor bis zum 1. Januar eines jeden Jahres mit der Bundesnetzagentur abgestimmt werden. Negative Veränderungen und ein entsprechender Handlungsbedarf für Übertragungsnetzbetreiber und Bundesnetzagentur gegenüber der jetzigen Situation können sich dabei durch die Ankündigung weiterer Stilllegungen systemrelevanter Kraftwerke sowie durch die gesetzlich determinierten Termine der Abschaltung der Kernkraftwerke ergeben.

Die Ergebnisse der Systemanalyse werden sodann von der Bundesnetzagentur bis zum 1. Mai eines jeden Jahres überprüft und in einem Bericht gemeinsam mit den Ergebnissen der Systemanalyse und den zu Grunde liegenden Annahmen, Parametern und Szenarien der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht. Ein eventuell bestehender Bedarf wird bestätigt. Die Bestätigung ist analog zur Bestätigung des jährlichen Netzentwicklungsplans durch die Bundesnetzagentur nach § 12 c Absatz 4 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar, da sie nur für die Betreiber von Übertragungsnetzen im Hinblick auf deren Entscheidungen zur Bindung bestehender Anlagen beziehungsweise gegebenenfalls auch der Ausschreibung neuer Anlagen verbindlich ist.

Systemanalyse und Prüfung durch die Bundesnetzagentur betreffen dabei sowohl die Perspektive auf den jeweils folgenden Winter (t+1) als auch die insbesondere für die Frage der Notwendigkeit eines eventuellen Neubaus von Anlagen erforderliche Perspektive auf die jeweils folgenden fünf Jahre (t+5). Die Analyse kann sich dabei auch auf die für die Gewährleistung der Systemsicherheit voraussichtlich maßgeblichen Jahre wie die Daten der Abschaltung der Kernkraftwerke fokussieren. Ergibt die Systemanalyse auch die Option eines Neubaus von Erzeugungskapazitäten, so sollen die Übertragungsnetzbetreiber wegen der Tragweite einer solchen Entscheidung auch Alternativen (Nutzung von Phasenschiebern, etc.) darstellen. Nur mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verfügbare alternative Maßnahmen für die Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems verringern den Bedarf an Netzreserve.

Die Ermächtigung zur Regelung durch Verordnung stützt sich auf § 13b Absatz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Beschaffung von Anlagen für die Netzreserve setzt die Ermittlung eines entsprechenden Bedarfes voraus. Die Bedarfsermittlung stellt einen Teil des Beschaffungsvorgangs dar.

Zu § 4 (Verfahren, Möglichkeit zur Interessenbekundung)

Die Norm legt das Verfahren fest, das im Falle der Bestätigung eines zusätzlichen Bedarfs an Netzreserve im Bericht der Bundesnetzagentur nach § 3 vom Übertragungsnetzbetreiber bis zum Abschluss des Vertrages mit dem Betreiber des Reservekraftwerkes durchzuführen ist. Durch ein Interessenbekundungsverfahren soll Transparenz geschaffen sowie im Rahmen der Möglichkeiten Wettbewerb ermöglicht werden. Aufgrund der Ausnahmeregelung des § 100b Absatz 2 Nummer 3 GWB ist die Sektorenverordnung unabhängig von der Eigentumsstruktur des Übertragungsnetzbetreibers nicht einschlägig.

Da es bis zu den gesetzlich determinierten Terminen der Abschaltung der Kernkraftwerke zu einer negativen Veränderung im Hinblick auf die für die Systemsicherheit erforderlichen Kapazitäten nur durch die Ankündigung weiterer Stilllegungen systemrelevanter Kraftwerke kommen kann, dient das Verfahren in den nächsten Jahren insbesondere der Überprüfung der Systemrelevanz von Anlagen, deren Stilllegung geplant ist, der Überprüfung möglicher Alternativen zu einer Übernahme der betreffenden Anlage in die Netzreserve sowie der Herstellung von Transparenz. Alternativen können sich dabei in Form von technisch für die Lösung der Probleme ebenso geeigneten Kraftwerken aus dem Ausland sowie in Form des Angebots von Anlagen, die sich derzeit in „Kaltreserve“ befinden, ergeben.

Eventuelle Verhandlungen sollen nach Möglichkeiten bis zum 15. Juli eines jeden Jahres zu Ende geführt werden. Der Vertragsabschluss muss nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur erfolgen, um die Erstattungsfähigkeit der Kosten zu gewährleisten.

Die Ermächtigung zur Regelung durch Verordnung stützt sich auf § 13b Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 5 (Verträge mit Betreibern bestehender Anlagen)

Zu Absatz 1

Die Norm präzisiert, dass der Vertragsschluss durch den Übertragungsnetzbetreiber erfolgt, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist. Die Länge der Vertragsdauer wird auf in der Regel 24 Monate, in begründeten Fällen auch länger festgelegt. Die Entscheidung über eine über zwei Jahre hinausgehende Vertragsdauer obliegt dem betroffenen Übertragungsnetzbetreiber in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur. Ein begründeter Fall liegt beispielsweise vor, wenn es nicht auszuschließen ist, dass die betreffende Anlage auch länger für die Absicherung der Systemsicherheit gebraucht werden könnte

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Kreis der Anlagen, die für eine Aufnahme in die Netzreserve in Betracht kommen. Betroffen sind vorrangig Anlagen, die für den Erhalt der Systemsicherheit unabdingbar sind, bei denen sich der Betreiber verpflichtet, die Anlage nicht mehr im Energiemarkt einzusetzen („No-Way-Back“) und bei denen die gesetzlich vorgegebene einjährige Frist nach Anzeige der Stilllegung zum Zeitpunkt des vorgesehenen Vertragsbeginns verstrichen ist. Hierdurch wird insbesondere sichergestellt, dass es durch die Möglichkeit des Einsatzes einer Anlage im Rahmen der Netzreserve zu keinen Fehlanreizen und in der Folge zu Marktverzerrungen kommt. Zudem ist die Herstellung von Trans-

parenz wichtig im Hinblick auf Investitionen in Anlagen, die im Energiemarkt eingesetzt werden sollen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Möglichkeit der Einbeziehung von Erzeugungskapazitäten aus dem Ausland. Diese können ebenfalls im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens teilnehmen. Voraussetzung für einen Vertragsabschluss ist insbesondere, dass die Anlage technisch zur Lösung der Probleme geeignet ist und dass sie mit der gleichen Sicherheit im betreffenden Zeitraum zur Verfügung steht. Die Differenzierung der Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen mit inländischen und ausländischen Betreibern in den Absätzen 2 und 3 ist erforderlich, um die Möglichkeiten der Nutzung von eventuell für die Systemsicherheit erforderlichen Kapazitäten im Ausland zu erhalten. Bei Vorgabe einer „No-way-back-Regelung“ entfielen diese Option mit hoher Wahrscheinlichkeit oder bestünde nur zu sehr hohen Kosten. Die Nutzung solcher Kapazitäten – soweit vorhanden und technisch zur Problemlösung geeignet - dürfte in der Regel auch günstiger sein, als der Bau von neuen Kraftwerken. Umgekehrt ist die „No-way-back-Regelung“ im Sinne des Absatzes 2 erforderlich, um keine Fehlanreize für Kraftwerksstilllegungen zu setzen.

Die Ermächtigung zur Regelung durch Verordnung stützt sich auf § 13b Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 6 (Vergütung bestehender Anlagen in der Netzreserve)

Zu Absatz 1

Die Norm regelt die Vergütung für bestehende Anlagen in der Netzreserve. Die Vergütung erfolgt kostenbasiert, d.h. nur die durch den Einsatz der Anlage im Rahmen der Netzreserve zusätzlich verursachten Kosten werden erstattet (Grundsatz der Kostenerstattung). Kosten, die dem Betreiber im Falle einer Stilllegung ohnehin entstanden wären, sind nicht erstattungsfähig. Demnach können eventuelle Kapitalkosten nicht übernommen werden, da sie unabhängig von der Übernahme der Anlage in die Netzreserve entstanden sind und auch im Falle einer Stilllegung anfallen würden. Opportunitätskosten sind ebenfalls nicht erstattungsfähig, da die Anlage vom Betreiber stillgelegt worden wäre, wenn sie nicht in die Netzreserve übernommen würde.

Zu Absatz 2

Der konkrete Umfang der Kostenerstattung wird für jede Anlage einzeln im jeweiligen Vertrag geregelt. Die Norm gibt hierfür Kategorien für die fixen und variablen Vergütungsbestandteile vor.

Zu Nummer 1

Der variable Vergütungsbestandteil betrifft entsprechend der Terminologie des Gesetzes die Erzeugungsauslagen, die einen Arbeitspreis für eine konkrete Einspeisung beinhalten. Die Erzeugungsauslagen umfassen insbesondere die Kosten für Brennstoffe sowie sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe einschließlich der erforderlichen CO₂-Zertifikate, Betriebsnebenausgaben für gelieferte elektrische Arbeit, die Kosten für das Anfahren der Anlage sowie Kosten für die Nutzung des Strom- bzw. Gasnetzes und für Kapazitätsbuchungen im Gas.

Zu Nummer 2 und 3

Die fixe Vergütung betrifft entsprechend der Terminologie des Gesetzes die Betriebsbereitschaftsauslagen. Sie umfasst zwei Kategorien, eine Kategorie für die einmaligen Kosten der Herstellung der Betriebsbereitschaft und zur Abdeckung außergewöhnlicher Schäden sowie eine Kategorie zur Vergütung der fortlaufend auf Grund der Vorhaltung der Anlage für die Netzreserve entstehenden Kosten.

Dabei umfassen die fortlaufenden Kosten beispielsweise die Kosten für die Betriebsmannschaft. Die betreffenden Kosten können in Form eines Leistungspreises als pauschalierter Betrag (€/Megawatt) zu Vertragsbeginn auf Grundlage der im konkreten Fall ermittelten Erfahrungswerte der jeweiligen Anlage festgelegt werden. Zur Vereinfachung wird der Bundesnetzagentur zudem die Möglichkeit gegeben, die der Anlage anteilig zurechenbaren Gemeinkosten eines Betreibers bis zu einer Höhe von 5 % der übrigen Betriebsbereitschaftsauslagen im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 3 pauschal anzuerkennen. Bemessungsgrundlage sind dabei die gesamten Kosten im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 3 ohne die Gemeinkosten. Gemeinkosten sind dem Betreiber anfallende Kosten für innerbetriebliche Leistungen, die dem Betrieb der betreffenden Anlage nicht direkt zuzuordnen sind, wie beispielsweise die Nebenkosten der allgemeinen Verwaltung. Die Möglichkeit zur einzelnen Abrechnung der Gemeinkosten bleibt daneben als Option bestehen.

Die Ermächtigung zur Regelung durch Verordnung stützt sich auf § 13b Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 7 (Art des Einsatzes der Netzreserve)

Die Norm legt das Einsatzregime für die Anlagen der Netzreserve fest. Die Anlagen dürfen ausschließlich außerhalb des Energiemarktes nach Maßgabe der von den Übertragungsnetzbetreibern angeforderten Systemsicherheitsmaßnahmen sowie grundsätzlich nachrangig zu anderen geeigneten Maßnahmen nach den § 13 Absatz 1 und 1a des Energiewirtschaftsgesetzes eingesetzt werden. Der Energiemarkt umfasst neben dem Stromgroßhandel (Energy-Only-Markt mit Spot-Markt, Intra-Day-Markt, börslicher wie außerbörslicher Terminmarkt) auch den Markt für die Regelenergieprodukte Primärregelenergie und Sekundärregelenergie sowie Minutenreserve. Durch die Beschränkung auf reine Systemsicherheitsmaßnahmen und die Nachrangigkeit zu marktlich organisierten Maßnahmen werden Marktverzerrungen vermieden.

Neben der Beherrschung von Strom- und Spannungsproblemen kann der Einsatz der Netzreserve auch zur Beherrschung von Frequenzproblemen, d. h. mit dem Ziel der Einhaltung der Systembilanz, notwendig sein. Falls die Prognose der Übertragungsnetzbetreiber ergibt, dass es ein Leistungsbilanzdefizit geben könnte, das durch sonstige Reserven ohne Berücksichtigung der Regelenergie voraussichtlich nicht aufgefangen werden kann, müssen auch die Kraftwerke der Netzreserve rechtzeitig angefahren werden. Entsprechend können die Übertragungsnetzbetreiber diese Kraftwerke auf Basis der ihnen verfügbaren diesbezüglichen Prognoseindikatoren einsetzen. Dies erfolgt im Falle absehbarer Bilanzprobleme mit einer Leistung in Höhe der prognostizierten Unterdeckung der jeweiligen Regelzone. Ein Einsatz der Netzreserve reduziert nicht den Umfang der zu beschaffenden Regelenergie. Ebenfalls maßgeblich für den Einsatz sind die jeweils gegebenen technischen Randbedingungen. Randbedingungen sind beispielsweise die Anfahr- und Leistungsänderungsgeschwindigkeiten der verfügbaren Anlagen der Netzreserve.

Derzeit besteht keine Notwendigkeit zur Ausweitung der Art des Einsatzes der Netzreserve auf die Möglichkeit zur so genannten Absicherung des Strommarktes durch Einsatz am

vortägigen und untertägigen Spotmarkt (siehe § 13 Absatz 1a Satz 2 erste Alternative, Absatz 1b, § 13a Absatz 1 und 2 sowie § 13b Absatz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes).

Das durch § 7 vorgegebene Einsatzregime entspricht der derzeitigen Praxis des Einsatzes der vertraglich gebundenen Reservekraftwerke. Hintergrund ist, dass die gegenwärtigen Probleme ihre Ursache nicht in einem Leistungsbilanzdefizit (Fehlen von Kraftwerksleistung zur Deckung der Nachfrage im Markt) haben. Die aktuellen Probleme sind regional auf Süddeutschland begrenzt und haben ihre Ursache in einem durch Netzengpässe bedingten, regionalen Defizit an Kraftwerksleistung im Hinblick auf den Erhalt der Systemsicherheit (siehe "Bericht zum Zustand der leitungsgelassenen Energieversorgung im Winter 2011/2012" der Bundesnetzagentur vom 3. Mai 2012). Der derzeit praktizierte Ansatz wurde von Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur eigens zur Beherrschung dieser Problemlage entwickelt, ist hierfür ausreichend und hat sich bewährt. Der Ansatz fügt sich zudem in das vorhandene Instrumentarium von Maßnahmen im Umgang mit Krisensituationen ein und birgt keine Gefahren einer Marktverzerrung.

Dagegen bietet die vorgeschlagene Erweiterung des Einsatzregimes („Strommarktabsicherung“) zum jetzigen Zeitpunkt keinen Mehrwert. Der Ansatz zielt auf die Absicherung des Szenarios eines Ausbleibens der Markträumung am Spotmarkt, d.h. einer Situation, in der es nicht ausreichend Angebote zur Deckung der Nachfrage nach Strom gibt. Zu einem solchen Szenario kommt es nur, wenn ein Leistungsbilanzdefizit in den für den Spotmarkt relevanten Netzgebieten besteht, d.h. im gesamten für den Spotmarkt relevanten Netzgebiet (ohne Berücksichtigung von Netzengpässen, Annahme einer „Kupferplatte“) reicht die vorhandene Kraftwerksleistung nicht aus, um die Stromnachfrage zu decken. Dieses Szenario ist bei der derzeitigen Kapazitätssituation jedoch nicht wahrscheinlich. Im Hinblick auf die deutsche Leistungsbilanz wird für das Jahr 2013 auf Grund der Fertigstellung von im Bau befindlichen Kraftwerken überwiegend im Norden Deutschlands eine Überdeckung von rd. 2 Gigawatt und für das Jahr 2014 von rd. 6 Gigawatt erwartet.

Selbst für den derzeit hypothetischen Fall des Ausbleibens einer Markträumung am Spotmarkt, der durch die Erweiterung des Einsatzregimes adressiert werden soll, bietet der bisherige Ansatz im Rahmen der physikalischen Möglichkeiten eine Lösung. Soweit ein solches Defizit nicht mehr durch marktgetriebene Maßnahmen ausgeglichen werden kann, käme es auch in diesem Fall zum Einsatz der Reservekraftwerke.

Die Frage wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Jahr 2014 im Rahmen des Berichtes gemäß § 63 Absatz 2a zur Evaluierung der Maßnahmen nach §§ 13 Absatz 1a und 1b, 13a bis 13c und § 16 Absatz 2a des Energiewirtschaftsgesetzes erneut überprüft.

Die Ermächtigung zur Regelung durch Verordnung stützt sich auf § 13b Absatz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 8 (Ausnahmefall der Beschaffung neuer Anlagen für die Netzreserve)

Zu Absatz 1

Die Norm nennt die formalen Voraussetzungen für eine Beschaffung neuer Anlagen für die Netzreserve. Entsprechend den Vorgaben des Gesetzes in § 13b Absatz 1 Nummer 2 können für die Netzreserve nur dann neue Anlagen beschafft werden, wenn die Systemsicherheit nicht allein durch bestehende Anlagen gesichert werden kann oder eine Ertüchtigung bestehender Anlagen im Vergleich zur Beschaffung einer neuen Anlage nicht wirtschaftlich ist.

Formale Voraussetzung für die Beschaffung einer neuen Anlage ist die Bestätigung eines entsprechenden Bedarfs durch die Bundesnetzagentur nach § 3. Die Pflicht des Übertragungsnetzbetreibers zum Tätigwerden nach Absatz 2 knüpft hieran an. Die Bestätigung der Bundesnetzagentur stützt sich dabei auf die entsprechende Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber.

Zu Absatz 2

Soweit durch die Bestätigung der Bundesnetzagentur die Frage der Notwendigkeit der Beschaffung einer neuen Anlage positiv beantwortet wurde, ist der Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Möglichkeiten verpflichtet, eine neue Anlage zu beschaffen. Die Verpflichtung betrifft dabei den Übertragungsnetzbetreiber, dessen Netz von den identifizierten Systemproblemen betroffen ist.

Zu Absatz 3

Das Ausschreibungsverfahren richtet sich nach den Vorgaben des Sektorenvergaberechtes. Dabei kann als indikatives Ziel für die Preisfindung die Orientierung der Rendite an den entsprechenden Vorgaben für die Netzentgeltregulierung vorgegeben werden. Die endgültige Preisfindung ergibt sich dann aus den Ergebnissen des Ausschreibungsverfahrens und wird im entsprechenden Vertrag geregelt.

Zu Absatz 4

Die Norm regelt das weitere Vorgehen für den Fall, dass im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 2 keine Angebote eingehen, welche eine angemessene Lösung der identifizierten Systemprobleme bieten. In diesem Fall kann der Übertragungsnetzbetreiber nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur auch selbst eine neue Anlage als netztechnisches Betriebsmittel errichten und betreiben. Die Regelung stellt eine Auffanglösung für den Fall des Scheiterns des Ausschreibungsverfahrens dar. Um in einem solchen Fall Handlungsoptionen zu verfügen, muss die auf dieser Basis vom Übertragungsnetzbetreiber errichtete Anlage nicht in allen Merkmalen dem ursprünglich ausgeschriebenen Vorhaben entsprechen, wenn dies eine Problemlösung erleichtert. Der Übertragungsnetzbetreiber kann beispielsweise auf ihm gehörende geeignete Grundstücke zurückgreifen, wenn er über die in der Systemanalyse identifizierte Standorte nicht verfügt und er diese in der verfügbaren Zeit nicht erlangen kann. Da die Auffanglösung erst nach Ausschöpfung aller anderen Alternativen greift, eine Kontrolle durch die Bundesnetzagentur gewährleistet ist und die betreffende Anlage zudem ausschließlich zur Abwendung gravierender Gefahren für die Systemsicherheit außerhalb des Energiemarktes zum Einsatz kommt, besteht kein Konflikt zu den europarechtlichen Entflechtungsvorschriften.

Die Ermächtigung zur Regelung durch die Verordnung stützt sich auf § 13 b Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 9 (Wesentliche Bestandteile des Vertrags bei neuen Anlagen)

Die Norm regelt die wesentlichen Bestandteile des Vertrages mit dem Betreiber der neuen Anlage und gibt damit auch den Rahmen für die Angebote im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens vor.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den für Ausschreibung und Vertragsabschluss zuständigen Übertragungsnetzbetreiber und regelt die diesem hierdurch entstehende Kostentragung. Der Vertragsabschluss zwischen Übertragungsnetz- und Anlagenbetreiber erfolgt wegen der

Notwendigkeit der Klärung einer solchen Kostentragung erst nach dieser Abstimmung mit der Bundesnetzagentur.

Zu Absatz 2

Die Norm regelt insbesondere Verpflichtungen des Anlagenbetreibers im Hinblick auf die Art der Nutzung.

Die Dauer des Vertrages wird im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bestimmt. Sie kann sich beispielsweise an der voraussichtlichen Notwendigkeit der Anlage zur Gewährleistung der Systemsicherheit im Rahmen der Netzreserve und einer sich eventuell anschließenden Nutzung als netztechnisches Betriebsmittel des Übertragungsnetzbetreibers (Absatz 3 Nummer 1) für eine durchschnittliche Lebensdauer der Anlage orientieren und für den Fall des früheren Wegfalls der Notwendigkeit der Anlage ein Kündigungsrecht vorsehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Frage der Nutzung der Anlage nach dem Ende des Einsatzes im Rahmen der Netzreserve. Ziel ist die Schaffung von Transparenz und Planungssicherheit für die anderen Marktteilnehmer. Um Marktverzerrungen auszuschließen, ist ein späterer Einsatz der Anlage am Energiegroßhandelsmarkt ausgeschlossen, solange dieser eine Vergütung ausschließlich der bereitgestellten Energiemenge auf Basis von Grenzkosten beinhaltet („Energy only“-Markt).

Die Ermächtigung zur Regelung durch die Verordnung stützt sich auf § 13b Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 10 (Anzeigepflicht und Stilllegungsverbot bei geplanten Stilllegungen)

Zu Absatz 1

Die Pflichten der Anlagenbetreiber zur Anzeige einer Stilllegung 12 Monate vor dem Termin, das während dieser Frist geltende Verbot der Stilllegung, die Pflicht zum Erhalt der Anlage nach § 13a Absatz 3 sowie die Pflicht zur Anpassung der Einspeisung nach § 13 Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes knüpfen am Merkmal der Nennleistung der betreffenden Anlage an. Mit Ausnahme des Verbots der endgültigen Stilllegung systemrelevanter Anlagen, das erst bei Anlagen mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt greift, sind Anlagen mit einer Nennleistung ab 10 Megawatt von den genannten Pflichten erfasst.

Die genannten Pflichten der Anlagenbetreiber sollen den jeweils verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber insbesondere in die Lage versetzen, auf eine drohende Gefährdung der Systemsicherheit auf Grund der Stilllegung von Erzeugungskapazitäten reagieren zu können. Um auf die Stilllegung von verschiedenen Anlagen oder Teilkapazitäten von Anlagen unterhalb dieser Schwelle, die gleichwohl in Summe zu einer solchen Gefährdung führen können, reagieren zu können, legt § 10 Absatz 1 fest, dass Anlagen eines Betreibers, bei denen die Summe der Leistungswerte die Summe der Netto-Nennwirkleistungen aller an einem Netzknoten angeschlossenen Anlagen den jeweiligen Schwellenwert überschreitet, als eine Anlage gelten.

Die Definition greift die Begriffsbestimmung der Festlegung der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur zur Standardisierung der vertraglichen Rahmenbedingungen für Eingriffsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen auf (BK6-11-098 am 30.10.2012) auf, welche für die Auslegung der Norm hier entsprechend Anwendung finden soll.

Zu Absatz 2

Die Norm definiert den Begriff der vorläufigen Stilllegung. Vorläufige Stilllegungen sind nach § 13a Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes Maßnahmen, die bewirken, dass eine Erzeugungsanlage zwar nicht mehr anfahrbereit gehalten wird, jedoch wieder betriebsbereit gemacht werden kann, um eine Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Anpassung der Einspeisung nach § 13 Absatz 1a Satz 1 und 2 oder Absatz 1b Energiewirtschaftsgesetz umzusetzen.

Während es im Regelfall des Redispatches nach § 13 Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes um einen Eingriff in die Fahrweise einer im Betrieb befindlichen Anlage geht, regelt die Norm darüber hinaus auch den Fall der Anpassung von Anlagen, die derzeit nicht einspeisen und erforderlichenfalls erst betriebsbereit gemacht werden müssen oder die zur Erfüllung der Anforderung eine geplante Revision verschieben müssen. Bei solchen Fällen einer vorläufigen Stilllegungen soll demnach gewährleistet sein, dass die Anlage sich weiter in einem Zustand befindet, in dem der Übertragungsnetzbetreiber die Anlage notfalls für die Zwecke des Redispatches nutzen kann.

Absatz 2 legt fest, dass vorläufige Stilllegungen Maßnahmen sind, bei denen der Betreiber länger als eine Woche braucht, um die Anlage in einen entsprechenden Zustand zu versetzen. Dementsprechend unterfallen auch nur solche Maßnahmen der Anzeigepflicht und dem Stilllegungsverbot nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Hierdurch ist gewährleistet, dass der Übertragungsnetzbetreiber über ein entsprechendes Fehlen von Betriebsmitteln von länger als einer Woche informiert ist und ggfs. entsprechend reagieren kann. Die Dauer von einer Woche orientiert sich insbesondere an der Verfügbarkeit aussagefähiger Wetterprognosen, die für die Aktivierung der Reservekraftwerke von Bedeutung sind.

Zu Absatz 3

Entsprechend dem Zweck der betreffenden Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, die Verfügbarkeit von Erzeugungskapazitäten für Krisenfälle, die insbesondere im Winter auftreten, zu gewährleisten, werden Anlagen, die für die Sommermonate stillgelegt werden, vom Stilllegungsverbot ausgenommen. Generell befreit vom Stilllegungsverbot sind zudem Kraftwerke, welche der Eigenversorgung in der Industrie dienen. In Anlehnung an die Definition nach § 3 Absatz 10 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bedeutet Eigenversorgung die unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern aus einer für den Eigenbedarf errichteten oder genutzten Anlage, die ausschließlich oder überwiegend für die Versorgung bestimmter Letztverbraucher betrieben wird. Weiterhin sind Anlagen, die als Industriekraftwerke, im sogenannten Kampagnenbetrieb (Saisonbetrieb), beispielsweise in der Zuckerwirtschaft, Energie erzeugen vom Stilllegungsverbot ausgenommen.

Um für die Übertragungsnetzbetreiber trotz dieser Ausnahmen eine umfassende Übersicht über die verfügbaren Kraftwerke zu gewährleisten, bleibt die Pflicht zur Anzeige von den Ausnahmen unberührt und die Stilllegung muss den Netzbetreibern vier Wochen vor dem Termin der geplanten Stilllegung angezeigt worden sein. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Stilllegung von Industrieanlagen bedeutsam, bei deren Stilllegung sichergestellt sein muss, dass eine eventuelle Deckung des entsprechenden Strombedarfs aus dem Netz der allgemeinen Versorgung dieses nicht überlastet. Der systemverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber kann in solchen Fällen bei Gefahren für die Systemsicherheit die Betriebsbereitschaft der Anlage auf Grundlage von § 13 Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes gegebenenfalls anweisen.

Zu Absatz 4

Nach § 13a Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten Revisionen und technisch bedingten Störungen nicht als vorläufige Stilllegungen und unterfallen demnach

nicht der Anzeigepflicht und dem Stilllegungsverbot. Absatz 4 legt fest, dass Maßnahmen welche der Ertüchtigung der Anlage unabhängig von regelmäßigen Plänen dienen, Revisionen gleichgestellt sind. Eine Ertüchtigung liegt vor, wenn wesentliche Anlagenteile modernisiert oder wieder in Stand gesetzt werden.

Hierdurch sollen insbesondere umfangreiche Reparatur- oder Modernisierungsarbeiten im Hinblick auf die sonst greifende Anzeigepflicht und das einjährige Stilllegungsverbot begünstigt werden. Dem Übertragungsnetzbetreiber bleibt jedoch bei Gefahren für die Systemsicherheit ein Zugriff auf entsprechende Anlagen nach § 13 Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes (Verschiebung von Revisionen) erhalten.

Zu Absatz 5

Die Norm stellt klar, dass eine Stilllegung von Anlagen vor Ablauf der zwölfmonatigen Frist nach der Anzeige nach § 13a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zulässig ist, wenn hierdurch keine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu erwarten ist. Der Übertragungsnetzbetreiber muss dies dem Anlagenbetreiber zuvor schriftlich mitgeteilt haben.

Die Ermächtigung zur Regelung durch die Verordnung stützt sich auf § 13 b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und d des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 11 (Verfahren bei geplanter vorläufiger Stilllegung, Art des Einsatzes, Vergütung)

Zu Absatz 1

Die Norm präzisiert den Umgang mit der Ankündigung der vorläufigen Stilllegung von Anlagen. Der Übertragungsnetzbetreiber muss nach Eingang der Anzeige einer vorläufigen Stilllegung unverzüglich prüfen, ob die geplante Stilllegung die Systemsicherheit gefährdet und dem Anlagenbetreiber das Ergebnis der Prüfung einschließlich einer entsprechenden Begründung mitteilen.

Zu Absatz 2

Bei einer vom Betreiber als längerfristig - beispielsweise für ein oder mehrere Jahre - geplanten, vorläufigen Stilllegung kann es erforderlich sein, dass der Übertragungsnetzbetreiber die Anlage auf Grundlage von § 13 Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes vorbeugend zu einer entsprechend lang angelegten Vorhaltung der Anlage zur Gewährleistung der Systemsicherheit verpflichten muss. Für diese Fälle stellt Absatz 2 klar, dass eine solche Anlage – entsprechend dem Einsatz der anderen Anlagen der Netzreserve – nur außerhalb des Energiemarktes eingesetzt werden darf.

Absatz 2 regelt weiterhin die angemessene Vergütung für diese Fälle. Im Hinblick auf den Anspruch auf Betriebsbereitschaftsauslagen werden die für die Vorhaltung und gegebenenfalls die Herstellung der Betriebsbereitschaft der betreffenden Anlage notwendigen Kosten erstattet.

Da der Betreiber bei einer vorläufigen Stilllegung anders als bei Anlagen, welche den Energiemarkt endgültig verlassen, den Erhalt der Anlage für eine spätere Rückkehr an den Markt gewährleistet hätte, werden im Rahmen der Vergütung der Betriebsbereitschaftsauslagen nur die darüber hinausgehenden Kosten berücksichtigt. Kapitalkosten sind demnach nicht erstattungsfähig, weil sie auch ohne die Nutzung der Anlage zur Gewährleistung der Systemsicherheit angefallen wären.

Zu Absatz 3

Nach § 13 Absatz 1b Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes darf die Anlage eines Betreibers für die Dauer von fünf Jahren ausschließlich nach Maßgabe angeforderter Systemsicherheitsmaßnahmen betrieben werden. Entfällt während dieser Zeit die Systemrelevanz der Anlage, muss der Anlagenbetreiber bis zum Ablauf der Frist dennoch für die Erhaltung seiner Anlage entschädigt werden. Absatz 3 regelt einen entsprechenden Anspruch auf eine angemessene Vergütung für erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 13a Absatz 3 Satz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Absatz 4

Die Norm präzisiert den Umfang der Pflicht des Anlagenbetreibers zur Rückerstattung der Betriebsbereitschaftsauslagen bei einer Rückkehr an den Energiemarkt nach Ablauf der Fünfjahresfrist. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, Vorteile, welche dem Anlagenbetreiber auf Grund des Einsatzes für Systemsicherheitsmaßnahmen aus Mitteln des Verbrauchers zugeflossen sind und die nach einer Rückkehr in den Energiemarkt zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten, zuvor abzuschöpfen. Dementsprechend erstreckt sich die Pflicht zur Rückerstattung in diesem Fall ausschließlich auf den Restwert investiver Vorteile, welche der Betreiber im Rahmen der Betriebsbereitschaftsauslagen erhalten hat. Maßgeblich ist der Restwert zum Zeitpunkt der Rückkehr in den Energiemarkt.

Zu Absatz 5

Die Norm legt fest, dass auch die auf Grund der Verpflichtung nach den Absätzen 2 und 3 entstehende Kosten des Übertragungsnetzbetreibers umfassend im Rahmen der Netzentgelte gewälzt werden. Die entsprechende Festlegung der Verpflichtung des Kraftwerksbetreibers beispielsweise im Rahmen eines Vertrages erfolgt erst nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur über den konkreten Umfang der Kostentragung.

Die Ermächtigung zur Regelung durch Verordnung stützt sich auf § 13b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, d, e und f des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 12 (Verfahren bei geplanter endgültiger Stilllegung von Anlagen, Art des Einsatzes, Vergütung)

Zu Absatz 1

Die Pflicht des Übertragungsnetzbetreibers zur Begründung der Ausweisung einer Anlage als systemrelevant wird präzisiert. Demnach soll sich die Begründung aus der Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber ergeben und kann sich auf die Liste systemrelevanter Gaskraftwerke nach § 13c des Energiewirtschaftsgesetzes stützen.

Zu Absatz 2

Wenn die endgültige Stilllegung einer Anlage verboten ist, weil diese systemrelevant im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes ist, so kann der Übertragungsnetzbetreiber sie weiter nach § 13 Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes für Systemsicherheitsmaßnahmen einsetzen. Absatz 2 stellt klar, dass im Hinblick auf die Bemessung der Vergütung der Anlagenbetreiber sowie für die Anerkennung der hierdurch verursachten Kosten der Übertragungsnetzbetreiber die Regelungen des § 6 und im Hinblick auf die Art der Nutzung der Anlage § 7 entsprechend Anwendung finden.

Die Ermächtigung zur Regelung durch Verordnung stützt sich auf § 13 b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, d und e des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 13 (Sonderregelungen, Evaluierung)

Die Fristen für Systemanalyse, Bericht der Bundesnetzagentur zum Bedarf von Reservekraftwerken sowie für das von den Übertragungsnetzbetreibern durchzuführende Verfahren werden für das Jahr 2013 gesondert geregelt. Die in den §§ 3 und 4 geregelten Fristen wurden gegenüber der bisherigen Praxis grundsätzlich früher als in den vergangenen Jahren terminiert, um zukünftig den Betreibern der Reservekraftwerken eine rechtzeitige Absicherung der Brennstoffversorgung insbesondere durch Gas zu ermöglichen. Da die bereits angelaufenen Vorarbeiten von Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur in diesem Jahr nicht mehr zu diesen früheren Terminen abgeschlossen werden können, wurden übergangsweise spätere Termine vorgesehen.

Im Hinblick auf die für eine eventuelle Beschaffung von Neuanlagen maßgebliche Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber für die kommenden fünf Jahre wurde der Aufbau eines entsprechenden komplexen Rechenmodells von den Übertragungsnetzbetreibern bereits veranlasst. Das Modell erfordert eine Überarbeitung und Weiterentwicklung der bereits in den letzten Jahren erprobten Systemanalysen, die sich nur auf den jeweils kommenden Winter erstreckte und keine verschiedenen Szenarien im Hinblick auf den Netzausbau oder die längerfristige Verfügbarkeit von Kraftwerken umfassen musste. Die Übertragungsnetzbetreiber werden daher verpflichtet, die entsprechende Analyse unverzüglich, das heißt im Rahmen der Möglichkeiten ohne schuldhaftes Zögern, vorzulegen.

Zu § 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Norm regelt zudem das In- und Außerkrafttreten der Verordnung.